



Satzung des Maschinen- und Betriebshilfsringes Crailsheim e.V.

§ 1

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Maschinenring führt den Namen „Maschinen- und Betriebshilfsring“ Crailsheim.
- (2) Der Maschinenring hat seinen Sitz in Crailsheim.
- (3) Der Verein ist seit 06. September 1984 im Vereinsregister beim Amtsgericht Crailsheim unter der Vereinsnummer 158 eingetragen.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

II. Aufgabe des Vereins

- (1) Aufgabe des Vereins ist eine gegenseitige, organisierte Betriebshilfe zwischen seinen Mitgliedern im maschinellen und personellen Bereich, die Vermittlung von Zuerwerbsmöglichkeiten, die Vermittlung von landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und Bedarfsgütern, sowie die Erbringung sozialer und landwirtschaftlicher Dienstleistungen. Der Verein kann auch auf verwandten Gebieten tätig werden, die dem Zwecke des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienen.
- (2) Die Betriebshilfe und Dienstleistungen können insbesondere geleistet werden durch Vermittlung und Gestellung landwirtschaftlicher Maschinen und durch Vermittlung und Gestellung von Betriebshelfern und Haushaltshilfen sowie durch nichtgewerbliche Vermittlung von sonstigen Arbeitskräften. Soziale Dienstleistungen können zur Unterstützung des Vereinszwecks auch gegenüber Nichtmitgliedern erbracht werden.
- (3) Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten und keine eigenwirtschaftlichen oder Erwerbszwecke.

III. Mitgliedschaft

1. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Mitglied können sein:
 1. Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe,
 2. Landmaschinenbesitzer, Werkstätten, Landhandel, sowie Genossenschaften,
 3. sonstige natürliche und juristische Personen, deren Mitgliedschaft den Zweck des Vereins fördert.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung zu beantragen. Sie bedeutet gleichzeitig die Anerkennung der Satzung und der Beitragsordnung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (3) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied nicht mehr die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllt.
- (4) Ein Mitglied kann jeweils zum Ende eines Jahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten schriftlich seinen Austritt erklären.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds ist ~~nur~~ zulässig, wenn es gegen die Satzungsbestimmungen verstößt, seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder wenn es seine Mitgliedspflichten in erheblichem Umfang verletzt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

2. Ehrenmitgliedschaft

§ 5

Personen, die sich um die Landwirtschaft und insbesondere um die organisierte Betriebshilfe im maschinellen und personellen Bereich besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Vereinsvorsitzende zu Ehrenvorsitzenden von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Näheres kann durch eine Ehrenordnung bestimmt werden.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) an den Versammlungen des Vereins und an seinen Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen.
 - b) Alle Vorteile, die der Verein bietet wahrzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) die für die geleistete Arbeit entstandenen Kosten zu verrechnen und bei einer Bank ein Girokonto zu unterhalten.
 - b) Ausleihen von Maschinen ohne Verrechnung widerspricht den Vereinsinteressen; die Verrechnung erfolgt grundsätzlich nach den Verrechnungssätzen des Landesverbandes der Maschinenringe in Baden-Württemberg e.V.; In begründeten Einzelfällen kann von diesen Verrechnungssätzen abgewichen werden. Eine Verrechnung erfolgt nur über den Maschinenring Crailsheim e.V.
 - c) seine freie Maschinenkapazität bevorzugt Mitgliedern anzubieten bzw. Maschinenarbeiten bevorzugt durch Mitglieder ausführen zu lassen. Arbeiten bei Nichtmitgliedern sind mit einem vom Vorstand festzulegendem Aufschlag zu verrechnen.
 - d) Die Bestimmungen der Satzung, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die diesem Rahmen entsprechenden Anforderungen des Vorstandes einzuhalten.
 - e) Einen Vereinsbeitrag zur Deckung der Kosten nach der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung zu leisten und im SEPA-Lastschriftverfahren einziehen zu lassen.

IV. Organe des Vereins

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Geschäftsführer, sowie
4. der Beirat.

1. Mitgliederversammlung

§ 8

- (1) Die Mitglieder wirken in der Mitgliederversammlung an der Gestaltung und Entwicklung des Vereins mit. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ des Vereins zuständig für :
 1. Wahl des Vorstandes, des Vorstandsvorsitzenden,
 2. Wahl des Beirates,
 3. Ergänzung und Änderung der Satzung,
 4. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 5. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 6. Auflösung des Vereins.
- (2) Für die Beschlussfassung nach Abs. 1.3 und Abs. 1.6. ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Die übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, ein anwesendes Vereinsmitglied beantragt geheime Wahlen.
Die Art der Wahlen und Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter. Abstimmungen können per Handzeichen erfolgen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes Vereinsmitglied dies beantragt. Bei der Durchführung von schriftlichen Wahlen und Abstimmungen erfolgt die Stimmabgabe bei Präsenzveranstaltungen in geheimer und schriftlicher Form – bei virtuellen Veranstaltungen mit anonymer Stimmabgabe.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie soll vom Vorstand möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres durch schriftliche Einladung (mindestens eine Woche vorher) einberufen werden. Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.
Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.
Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist in der Einladung bekanntzugeben

2. Der Vorstand

§ 9

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die vier erstgenannten Personen. Jeder von Ihnen ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (2) Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen. Die Einladung hat eine Woche vorher zu erfolgen.
- (3) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können Auslagenersatz sowie eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis erhalten. Die Höhe des Auslagenersatzes sowie der Entschädigung erfolgt auf der Grundlage einer vom Beirat zu erlassenden Entschädigungsordnung, zu Lasten der Vereinskasse.

- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Über sämtliche Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist

4. Der Beirat

§ 10

- (1) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Zahl der Beiratsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und ihn bei der Förderung des Vereinszwecks zu unterstützen. Aus diesem Grunde sollen im Beirat nicht nur praktische Landwirte, sondern auch Institutionen und Organisationen vertreten sein, die sich um den überbetrieblichen Maschineneinsatz und den Betriebshilfsdienst bemühen.
- (2) Die Amtszeit des Beirates deckt sich mit der des Vorstandes.
- (3) Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten einen Auslagenersatz sowie eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis nach der Entschädigungsordnung aus der Vereinskasse.
- (4) Der Beirat wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Beiratsmitgliedern einberufen.

V. Geschäftsführung

§ 11

- (1) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand und Beirat gemeinsam bestellt.
- (2) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Er arbeitet nach Weisungen des Vorstandes.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Mitgliederversammlungen, sowie an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Wenn er Mitglied des Maschinenringes ist, dann ist er auch in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (4) Der Geschäftsführer erhält eine Vergütung, die vom Vorstand nach Anhörung des Beirates festgelegt wird.

Prüfung

§ 12

Die Mitgliederversammlung bestellt die Prüfer, die den Jahresabschluss und die Vereinskonten überprüfen und vor der Beschlussfassung über die Entlastung das Ergebnis der Prüfung bekannt geben.

VI. Rechtsbestimmungen, Betriebshilfe, Haftung

§ 13

- (1) Abgesehen von der Vermittlungstätigkeit des Vereins entstehen bei der Gewährung von Betriebshilfe Rechtsbeziehungen nur unmittelbar zwischen demjenigen, der die Hilfe gewährt und demjenigen, der sie in Anspruch nimmt.

- (2) Wer Betriebshilfe im maschinellen oder personellen Bereich gewährt oder in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, bei Vereinbarung des Entgelts die Regelungen nach § 6 Abs. 2b und die von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand erlassenen Richtlinien zu beachten.

§ 14

- (1) Für Verschleißschäden an Maschinen übernimmt derjenige die Haftung, der die Betriebshilfe gewährt, es sei denn, dass das Mitglied, das die Betriebshilfe in Anspruch nimmt, schuldhaft einen Schaden an der Maschine herbeiführt.
- (2) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 und 2 haben eine ausreichende Betriebshaftpflicht abzuschließen, welches das Risiko aus überbetrieblichem Maschineneinsatz mit einschließt. Sie muss auch Versicherungsschutz für Brems- und Bruchschäden-, sowie Gewahrsamschäden beinhalten.

§ 15

Der Verein übernimmt keine Haftung für eine nicht termingerechte oder in sonstiger Weise nicht ordnungsgemäße Arbeitsausführung oder sonstige Leistung oder Schäden bei Mitgliedern oder Nichtmitgliedern. Die Ersatzpflicht der Mitglieder für untereinander zugefügte Schäden regelt § 14.

VII. Auflösung

§ 16

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, so ist innerhalb von vier Wochen zum selben Zweck eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt, wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines solchen Beschlusses erfolgt sie durch den Vorstand. Ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Restvermögen des Vereins ist für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landwirtschaft zu verwenden.

VIII. Schiedsgericht

§ 17

- (1) Anstelle des ordentlichen Gerichts entscheidet das Vereinschiedsgericht über alle Streitigkeiten innerhalb des Vereins. Dem Vereinschiedsgericht obliegt ferner die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit des Ausschlusses aus dem Verein.
- (2) Das Vereinschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende ist ein Vertreter der Landwirtschaftsverwaltung. Er darf nicht Mitglied des Vereins sein. Jede Partei benennt einen Beisitzer.
- (3) Für das Verfahren und die Entscheidung des Vereinschiedsgerichtes gelten die allgemeinen Grundsätze der Schiedsgerichtsbarkeit.

Crailsheim, den 01. Juni 2022